

n Hamburgischer Staats-  
ist, das Geld selbst, so  
ren kann das Deponirte  
i der Kammerei wieder

ng von Abgaben irgend  
he während der ersten  
st, selbige, wenn sie an-  
rfügt sodann entweder  
gen oder einen derselben  
sw. Beddeherrn unter-  
gen eines Eingriffes in  
rtheit und ist dieselbe  
wie wegen der Kosten,  
rfügt die Erhebung bei  
e Fälle der Competenz  
Arreste oder Ansprüche

n, mit Ausnahme der  
Bürger-Militair, und  
st, erzieht der Anhang

n annullirt, oder sonst,  
Durch funfzehnjähriges  
teuern hieselbst bezahlt  
t in fremden Militair-  
kann der Senat Aus-  
st gestatten. 4) Durch  
erlangter Entlassung

werden, geht verloren:  
gen Austritt aus dem  
ben. 5) Für Bürger-  
Militairdienst ohne be-  
ertheilten Disposition.  
Bater oder nach dessen  
die Verpflichtung zum

ie in den Paragraphen

teru zu treten wünscht,  
on hier zu ziehen beab-  
zu wenden, und ein  
indig ist, so wie, wenn  
müssen, daß er der  
Der Bürgerbrief ist  
er neru Tretende in  
s angeben, und wird  
jen Bundes ziehen, so  
aber wird, auf Kosten  
Entlassung angehalten  
iesigen Blatte bekannt  
ie wirkliche Entlassung  
richte zu verweigernd,

geschriebenen Bekannt-  
vollmächtigten für alle  
schon vorhandenen An-  
werden möchten, als  
samte bestellt.  
legt der Fremdenpolizei.

rgerrechts.

an die Kammer 750  $\mathcal{R}$ ;  
gens —  $\mathcal{R}$  4  $\beta$ ; an die  
verrentschent —  $\mathcal{R}$  12  $\beta$ .

s oder mehrere Kinder  
Gebühr an die Kammer  
n die Schreiberei 2  $\mathcal{R}$ ;  
—  $\mathcal{R}$  12  $\beta$ .

rechte gemeldet haben,

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66  $\mathcal{R}$  8  $\beta$ . Nämlich: Gebühr an die Kammer 60  $\mathcal{R}$ ; übriges wie unter Lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56  $\mathcal{R}$  8  $\beta$ . Nämlich: Gebühr an die Kammer 50  $\mathcal{R}$ ; übriges wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25  $\mathcal{R}$  an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1\*).

4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten reise. 80, 60 und 50  $\mathcal{R}$  angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp.  $\mathcal{R}$  660, 690 und 700; so wie außerdem: an Stempel 5  $\mathcal{R}$ ; an die Schreiberei 1  $\mathcal{R}$  8  $\beta$ ; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1  $\mathcal{R}$  8  $\beta$ .

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187  $\mathcal{R}$  8  $\beta$ ; übriges wie No. 1.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25  $\mathcal{R}$ , welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat:  $\mathcal{R}$  162. 8  $\beta$ ; übriges wie No. 2.

7) Muß der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrschensken zusammen 14  $\mathcal{R}$  4  $\beta$ , falls aber ein beidigtiger Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 5  $\mathcal{R}$  12  $\beta$  zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird, inclusive 4  $\beta$  Stempel und Ausfertigung bezahlt 1  $\mathcal{R}$  4  $\beta$ .

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1  $\mathcal{R}$ , und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4  $\beta$ .

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten, für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten und auf Transito zu declariren, 750  $\mathcal{R}$  Ert., Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25  $\mathcal{R}$  Ert., und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Anträge direct an Bevordnete Löblicher Kammerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden,

### Zweiter Anhang.

No. den 18

Borichrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Bedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Besißandes einzuliefern, auch dem Bedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, daß er die reine, lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als ersüchlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuch an Ein Hochpreislisches Obergericht wenden und dessen Entschließung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzutun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Hollsteinschen oder, Dänischen gebürtig ist, so muß demnach, nachdem

\*) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.